

Anlage 2
(zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV² und der DüLVO-MV³ je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar - auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres - auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung - auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung - auf Brachland oder stillgelegten Flächen - auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO-MV je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung - auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ⁴ oder der AbfKlärV ⁵ unterliegen	verboten	
1.4 Anwendung von mineralischen N-Düngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend den Vorgaben der DüV - im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N_{min}-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt

¹ Düngemittelverordnung

² Düngeverordnung

³ Düngeverordnung

⁴ Bioabfallverordnung

⁵ Klärschlammverordnung

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.5 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	verboten	erlaubt - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis 15. September - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. September
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁶ und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen.
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ ⁷ , insbesondere ist der 100 m Mindestabstand zur Zone I einzuhalten sowie - der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“ ⁸ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und von festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) mit wasserdichter Abdeckung bis zu 14 Tagen
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen

⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁷ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewaeasser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz> (siehe Nummer 9.1)

⁸ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-ib/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmennichtlinie/fachinformationen/> (siehe Nummer 9.1)

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)	verboten	<p>erlaubt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 37 entsprechen - bis zu einem maßgebenden Volumen von kleiner 3 000 m³; ausgenommen Volumenüberschreitung zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 DüV hinsichtlich Lagerung von Gärückständen, die sich nach Inbetriebnahme der Biogasanlage ergeben <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit tierischen Ausscheidungen, ausgenommen solche aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung - einwandige unterirdische Behälter
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁸, insbesondere ist der 100 m Mindestabstand zur Zone I einzuhalten - mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr - bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten	<p>erlaubt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist</p>

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
1.13 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen gemäß Nummer 8.1	verboten	erlaubt , wenn - 100 m Mindestabstand zur Zone I eingehalten wird - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept	erlaubt
1.14 Beweidung gemäß Nummer 8.4 und Geflügelausläufe	verboten	erlaubt , wenn - 100 m Mindestabstand zur Zone I eingehalten wird - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt	erlaubt
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben des PflSchG ⁹	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ¹⁰ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	

⁹ Pflanzenschutzgesetz

¹⁰ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.17 Bewässerung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Anwendung einer automatisierten Bewässerungssteuerung mit der klimatischen Wasserbilanz	
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten	erlaubt , wenn die Vorgaben des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EG-Öko-Basisverordnung) ¹¹ umgesetzt werden	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des DüngG ¹² und des PflSchG umgesetzt wird
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten		erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des DüngG und des PflSchG umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen	
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.4	verboten	verboten , ausgenommen für nach § 25 LWaldG ¹³ genehmigte Erstaufforstungen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
1.23 wendende Bodenbearbeitung > 20 cm Tiefe gemäß Nummer 8.6	verboten	verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu. Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.	
1.24 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG ¹³	verboten	verboten , ausgenommen bei forstwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen durch Waldschäden, wie z. B. Schädlingsbefall, Windbruch oder Bränden. Die Maßnahmen sind dem Begünstigten anzuzeigen.	

¹¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1, L 260, S. 25, L 262, S. 90, L 270, S. 37, L 305 vom 26.11.2019, S. 59, L 37 vom 10.02.2020, S. 26, L 324 vom 06.10.2020, S. 65, L 7 vom 11.01.2021, S. 53, L 204 vom 10.06.2021, S. 47, L 318 vom 09.09.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 (ABl. L 29 vom 01.02.2023, S. 6) geändert worden ist

¹² Düngegesetz

¹³ Landeswaldgesetz

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.25 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20 000 m ² erzeugen	verboten	verboten , ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Laubmischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß §§ 13 und 14 LWaldG	
--	-----------------	---	--

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ¹⁴	verboten		
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁵	verboten	verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2	verboten wie in Zone IIIA verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten verboten , ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	

¹⁴ Rohrfernleitungsverordnung

¹⁵ Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten	verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen • bei Extremwetterlagen, wie z. B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können 	

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung in Netzen des Misch- und Trennsystems	verboten	verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung und Abwassersammelgruben	verboten	verboten , ausgenommen für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30 ¹⁶ , die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.4 Errichtung von Trockenaborten	verboten	verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹⁷ errichtet und betrieben werden	

¹⁶ DIN-Norm „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

¹⁷ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 9.1 und 9.3)

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

3.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten		
3.7 Ausbringung der un- behandelten Inhalte von Trockenaborten	verboten		
3.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG sowie Errichtung oder Er- weiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ¹⁸	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5
3.9 Versickerung oder Verrieselung von Nieder- schlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	
3.10 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	verboten	verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone I durchfließt	

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte Wege bei breitflächigem Versickern des Niederschlagswassers erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ¹⁹ angewendet werden	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisen- bahnanlagen	verboten	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen, ausgenommen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik	
4.3 Verwertung von mine- ralischen Ersatzbaustof- fen in technischen bauli- chen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 Ersatzbau- stoffV ²⁰	verboten		erlaubt , wenn der Einbau in der je- weils zulässigen Einbauweise ge- mäß Anlagen 2 und 3 Ersatzbau- stoffV erfolgt

¹⁸ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

¹⁹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 9.1 und 9.4)

²⁰ Ersatzbaustoffverordnung

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

4.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV ²¹	verboten		erlaubt , sofern die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden
4.5 Verwertung von Ausbauphosphat der Verwertungsklasse A im Straßenbau	verboten		erlaubt , sofern die RuVA-StB 01 ²² und die TL AG-StB 09 ²³ angewendet werden
4.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
4.8 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten	verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport	erlaubt
4.9 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten		erlaubt
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten		
4.11 Durchführung militärischer Übungen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.12 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten	erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten
---	-----------------

²¹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

²² „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Asphaltstraßen, (siehe Nummer 9.1 und 9.5)

²³ „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ der FGSV (siehe Nummer 9.1 und 9.6)

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen - die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen - das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz - Baugrunduntersuchungen bis 10 m	verboten , ausgenommen - die in der Zone IIIA zulässigen Handlungen erlaubt für Gartenbrunnen mit wasserrechtlicher Erlaubnis und bis 10 m Tiefe
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		verboten , ausgenommen unter Einhaltung der Bedingungen des § 49 Absatz 4 Nummer 2 der AwSV
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten		erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten		
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten		

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ²⁴ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
--	-----------------	--

²⁴ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe
--	-----------------	---

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

8.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren, wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)²⁵ laut DüV, Anlage 9 Tabelle 2

Bezeichnung	GV ²⁶
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

8.4 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage

²⁵ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

²⁶ Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

Anlage 2
(zu § 3)

stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.

- 8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (leh-mige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

9 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente

- 9.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente
- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019,
 - die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020,
 - das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 9.3 und
 - die DIN, nachfolgend unter Nummer 9.2 sowie
 - die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 9.4,
 - die RuVA-StB 01, nachfolgend unter Nummer 9.5 und
 - die TL AG-StB 09, nachfolgend unter Nummer 9.6
- sind durch die unteren Wasserbehörden vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 9.2 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.3 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.4 Die genannte RiStWag (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV-Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.
- 9.5 Die genannte RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.
- 9.6 Die genannte TL AG-StB 09 (Ausgabe 2009) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.